

# STATUTEN

## DES VEREINS JODLERKLUB EDELWEISS EMMEN



JODLERKLUB EDELWEISS  
EMMEN

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b> .....	4
Art. 1	Name und Sitz.....	4
Art. 2	Zweck.....	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	4
Art. 3	Mitgliedschaftsarten .....	4
Art. 4	Aktivmitglieder .....	4
Art. 5	Ehrenmitglieder .....	5
Art. 6	Freimitglieder .....	5
Art. 7	Gönnermitglieder .....	5
Art. 8	Freunde, Sympathisanten und Sponsoren .....	6
Art. 9	Verlust der Mitgliedschaft .....	6
<b>III.</b>	<b>Allgemeine Rechte und Pflichten</b> .....	6
Art. 10	Stimm- und Wahlrecht .....	6
Art. 11	Zutritt zu kulturellen Veranstaltungen .....	6
Art. 12	Delegationen .....	6
Art. 13	Diskretion .....	7
Art. 14	Absenzen der Aktivmitglieder .....	7
Art. 15	Auszeichnungen für Aktivmitglieder .....	7
Art. 16	Bekleidung und Material .....	7
Art. 17	Grabgeleit .....	8
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b> .....	8
Art. 18	Organe .....	8
Art. 19	Generalversammlungen.....	8
Art. 20	Einladungen .....	9
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen .....	9
Art. 22	Zuständigkeit der Generalversammlung .....	10
Art. 23	Aktivmitgliederversammlung .....	10
Art. 24	Vorstand .....	11
Art. 25	Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder .....	11
Art. 26	Kompetenzen des Vorstands.....	12

Art. 27	Delegationen zu Versammlungen des EJV und des ZSJV .....	12
Art. 28	Rechnungsrevisoren.....	13
Art. 29	Musikkommission.....	13
Art. 30	Dirigent .....	13
<b>V.</b>	<b>Finanzen</b> .....	14
Art. 31	Finanzielle Erträge .....	14
Art. 32	Beiträge.....	14
Art. 33	Beitragsbefreiung .....	14
Art. 34	Ausgaben.....	15
Art. 35	Rechnungsjahr .....	15
Art. 36	Haftung .....	15
Art. 37	Anspruchsverlust .....	15
<b>VI.</b>	<b>Statuten</b> .....	15
Art. 38	Statutenänderung .....	15
Art. 39	Gesamtrevision.....	16
<b>VII.</b>	<b>Klubauflösung</b> .....	16
Art. 40	Voraussetzungen .....	16
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	17
Art. 41	Verbandspflichten .....	17
Art. 42	Inkrafttreten der Statuten .....	17

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Jodlerklub Edelweiss Emmen, ehemals Jodlerklub Edelweiss Luzern, nachstehend „Klub“ genannt, besteht seit der Gründung im Jahr 1919 ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Emmen.

### **Art. 2 Zweck**

Der Klub bezweckt die Erhaltung und Förderung des Jodelgesangs und der volkstümlichen Bräuche. Er pflegt die Kameradschaft und das gesellschaftliche Leben.

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaftsarten**

Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Gönnermitgliedern
- e) Freunden und Sympathisanten
- f) Sponsoren

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied werden kann jeder gutbeumdete Bürger, der die Statuten anerkennt und anlässlich einer Stimmprobe durch den Dirigenten als geeignet erklärt wird. Zudem sollen die gesangliche Leistung und die charakterlichen Eigenschaften den Vorstellungen der übrigen Klubmitglieder entsprechen. Die definitive Aufnahme zum Aktivmitglied kann erst erfolgen, nachdem der Interessent dem Klub sechs Monate beigewohnt hat. Über die Aufnahme befindet die Aktivmitglieder- oder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmrecht in allen Klubangelegenheiten
- Wahlrecht
- Wählbarkeit in alle Ämter

Aktivmitglieder verpflichten sich:

- die in Art. 2 festgelegten Zwecke zu unterstützen
- die Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu respektieren
- den Beschlüssen des Klubs nachzuleben
- die Proben regelmässig und pünktlich zu besuchen
- Engagements und Sonderauftritten Folge zu leisten
- sich für mindestens eine Amtsdauer in den Vorstand oder zum Revisor wählen zu lassen
- für das Beitreten oder Aushelfen in einem anderen Jodlerklub eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Proben- und Engagementbesuch dieses Klubs gewährleistet bleibt.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Klub ausserordentlich verdient gemacht oder während 20 Jahren als Aktivmitglied dem Klub angehört hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

### **Art. 6 Freimitglieder**

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Klub besonders verdient gemacht hat.

Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

### **Art. 7 Gönnermitglieder**

Gönnermitglied kann werden, wer den Klub finanziell unterstützt. Der Betrag ist frei.

### **Art. 8 Freunde, Sympathisanten und Sponsoren**

Freund, Sympathisant oder Sponsor wird jede Person, die den Klub unterstützt. Der Betrag ist frei.

### **Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Klub, Ausschluss aus wichtigen Gründen oder Todesfall. Der Austritt aus dem Klub kann jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **III. Allgemeine Rechte und Pflichten**

### **Art. 10 Stimm- und Wahlrecht**

Aktivmitglieder, aktive Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Klubangelegenheiten ein Stimm- und Wahlrecht.

Nicht aktive Freimitglieder verfügen in allen Klubangelegenheiten über eine beratende Stimme, sie haben jedoch weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Gönnermitglieder sowie Sponsoren, Freunde und Sympathisanten sind von den Generalversammlungen ausgeschlossen. Sie besitzen somit weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

### **Art. 11 Zutritt zu kulturellen Veranstaltungen**

Alle Mitglieder gemäss Art. 3 lit. a – f haben freien Zutritt zu allen kulturellen Veranstaltungen des Klubs.

### **Art. 12 Delegationen**

Dem Vorstand steht das Recht zu, Freunde des Klubs und Delegationen von Klubs und Vereinen zu Veranstaltungen einzuladen.

### **Art. 13 Diskretion**

Die Klubmitglieder haben interne Klubangelegenheiten mit strengster Diskretion zu wahren.

### **Art. 14 Absenzen der Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder haben grundsätzlich an allen vom Klub beschlossenen Proben und Auftritten teilzunehmen.

Als entschuldigte Absenzen gelten:

- Krankheit
- Militärdienst
- Ferien
- Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub
- Berufliche Verpflichtungen

### **Art. 15 Auszeichnungen für Aktivmitglieder**

Den Aktivmitgliedern kann für die fleissige Teilnahme an Proben und Auftritten anlässlich der Generalversammlung durch den Vorstand ein Präsent abgegeben werden. Die dazu vorausgesetzte Anwesenheitsquote wird durch den Vorstand festgelegt.

Wem für die fleissige Teilnahme an Proben und Auftritte fünf Präsente abgegeben wurde, kann anlässlich der Generalversammlung durch den Vorstand eine Anerkennung verliehen werden.

### **Art. 16 Bekleidung und Material**

Jedem neu als Aktivmitglied aufgenommenen Jodler wird eine Klubtracht abgegeben. Für den normalen Unterhalt der Jodlertracht hat jedes Mitglied selbst aufzukommen. Wird eine Überholung der Kleidungsstücke nötig, beschliesst die Generalversammlung darüber.

Das Tragen der Tracht für private Angelegenheiten ist grundsätzlich untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Austretende Aktivmitglieder haben die in ihrem persönlichen Besitz befindlichen Klubeffekten (insbesondere die Jodler deren Klubtracht) dem Materialverwalter innert 10 Tagen unaufgefordert und gereinigt zurückzugeben. Fehlende Effekten sind zu vergüten.

Jodlerinnen besorgen ihre Tracht auf eigene Kosten. Der Klub kann an deren Unterhalt einen jährlichen Beitrag entrichten. Die Jodlerinnen behalten ihre Tracht nach dem Austritt aus dem Klub.

### **Art. 17 Grabgeleit**

Beim Tod eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds sowie deren Partnern erweist der Klub die letzte Ehre. Nach Absprache mit den Angehörigen wird, sofern erwünscht, an der Trauerfeier gesungen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 18 Organe**

Die Organe des Klubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Musikkommission

### **Art. 19 Generalversammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in der Regel im ersten Jahresquartal (Januar, Februar oder März) abgehalten. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben und im Jahresprogramm festzuhalten.



Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Viertel der Klubmitglieder einberufen werden. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Wochen seit dem Vorstandsbeschluss bzw. seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder in seiner Vertretung vom Vizepräsidenten oder einen Tages-Präsidenten geleitet.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Anträge von Klubmitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Art. 22 lit. d müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 20 Einladungen**

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Klubmitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus (Postaufgabe) unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.

## **Art. 21 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich im offenen Verfahren statt. Die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder kann die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Jedes stimm- und wahlberechtigte Klubmitglied besitzt eine Stimme. Der Präsident verfügt grundsätzlich über kein Stimm- oder Wahlrecht, ausser es besteht Stimmengleichheit. In diesem Fall kommt dem Präsidenten den Stichentscheid zu.

Bei der Beschlussfassung über die Erteilung der Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Klub, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen ist das absolute Mehr der an der Generalversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder massgebend. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 22 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs. In deren Zuständigkeit fallen namentlich folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung:
  - des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - des Jahresberichts des Präsidenten
  - des Berichts des Dirigenten
  - der Berichte des Kassiers und der Revisoren
  - der Jahresrechnung und der Bilanz
  - des Jahresbudgets
  - des Jahresprogramms
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Wahl:
  - des Präsidenten (Einzelwahl)
  - der übrigen Vorstandsmitglieder (in globo oder Einzelwahl)
  - des Dirigenten
  - der Musikkommission
  - der Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung:
  - über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
  - über Anträge des Vorstandes
  - über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - über Statutenänderungen
  - über die Auflösung des Klubs
- e) Ernennungen und Ehrungen

## **Art. 23 Aktivmitgliederversammlung**

Die Aktivmitgliederversammlung entscheidet über die nachfolgenden dringlichen organisatorischen Angelegenheiten, welche überwiegend die Aktivmitglieder betreffen: Entscheidungen über die Teilnahme an Jodlerfesten und Anlässen, das Eingehen von Engagements, die Lieder Auswahl, die Neuaufnahme von Aktivmitgliedern während des laufenden Klubjahres, kurzfristige Änderungen des Jahresprogramms und dringende Neuanschaffungen. Die Aktivmitgliederversammlung hat im Rahmen dieser Kompetenz die Berechtigung sämtliche zur Durchführung erforderlichen Verträge abzuschliessen und alle damit zusammenhängenden finanziellen Auslagen zu tätigen.

Die Aktivmitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Viertel der Aktivmitglieder einberufen werden. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die Aktivmitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen seit dem Vorstandsbeschluss bzw. seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

## **Art. 24 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem Materialverwalter

Frau und Mann sind im Klub gleichberechtigt. Unter den Begriffen Präsident, Aktuar, Dirigent etc. sind deshalb jeweils auch die weiblichen Formen Präsidentin, Aktuarin, Dirigentin etc. gemeint.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Durchführung grösserer Veranstaltungen kann jeweils ein Organisationskomitee (OK) gebildet werden, welches dem Vorstand unterstellt ist.

## **Art. 25 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für das allgemeine Klubgeschehen wie namentlich Freud und Leid, Homepage (Webmaster) und Chronik (Fotos) zuständig. Er hat an der Generalversammlung einen ausführlichen Jahresbericht über alle Vorkommnisse im vergangenen Klubjahr zu erstatten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder (Aktuar, Kassier und Materialverwalter) oder vertritt diese bei deren Abwesenheit.

Der Aktuar erstellt die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt gemeinsam mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und ist für die Archivierung der Akten zuständig. Zudem führt er die Mitgliederverzeichnisse.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, besorgt die Einziehung der Beiträge und verwaltet das Klubvermögen. Er legt alljährlich auf die ordentliche Generalversammlung die Jahresrechnung, eine Bilanz sowie einen Bericht ab und erstellt das Budget für das kommende Klubjahr.

Der Materialverwalter verwaltet sämtliches Klubmaterial und hat für dessen guten Zustand zu sorgen. Für die Jodlerproben und Klubanlässe hat er das nötige Notenmaterial bereitzustellen. Zudem führt er die Absenzenkontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen.

#### **Art. 26 Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand kann selbständig über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.00 beschliessen. Für Ausgaben, welche diesen Maximalbetrag übersteigen, ist ein Beschluss der Generalversammlung oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aktivmitgliederversammlung notwendig.

Der Klub wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Präsidenten unterzeichnet an seiner Stelle ein Vorstandsmitglied und zwar in der Reihenfolge gemäss Art. 24.

Für die Vergütung von Spesen und sonstige Auslagen des Vorstandes besteht ein Vorstandskonto, über welches der Vorstand frei verfügen kann. Der dazu jährlich zur Verfügung stehende Betrag aus der Klubkasse ist in einem angemessenen Rahmen zu halten und wird jeweils an der Generalversammlung in das Budget aufgenommen.

#### **Art. 27 Delegationen zu Versammlungen des EJV und des ZSJV**

Der Vorstand bestimmt die Abordnung von mindestens einem Aktivmitglied zur Delegiertenversammlung des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) und mindestens zwei Aktivmitgliedern zur Delegiertenversammlung des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV).

## **Art. 28 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und erstatten darüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Als erster Revisor ist ein Aktivmitglied oder eine Drittperson mit Fachkenntnissen zu wählen. Der zweite Revisor und der Ersatzrevisor werden aus dem Klub gewählt. Die Amtsdauer des ersten und zweiten Revisors beträgt je zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit des zweiten Revisors rückt der Ersatzrevisor nach.

## **Art. 29 Musikkommission**

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Dirigenten
- b) einem Vorstandsmitglied
- c) einem Jodler
- d) einem 1. oder 2. Tenor
- e) einem 1. oder 2. Bass

Die Musikkommission unterstützt den Dirigenten bei der Auswahl der Lieder. Sie macht Vorschläge über deren Auswahl und die musikalische Gestaltung der Konzerte und übrigen Anlässe.

Sie wird von einem Mitglied der Kommission präsiert. Die Wahl der Musikkommission und deren Präsident erfolgt alle zwei Jahre durch die Generalversammlung.

## **Art. 30 Dirigent**

Der Dirigent wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Er leitet die Proben und Aufführungen und unterbreitet Vorschläge, die sich auf die musikalischen Aufgaben des Klubs und auf die Anschaffungen der Musikalien beziehen.

Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

## **V. Finanzen**

### **Art. 31 Finanzielle Erträge**

Die finanziellen Mittel des Klubs werden eingebracht durch:

- Zinsen des Klub-Kapitals
- vom Klub organisierte Veranstaltungen
- Gagen bei Auftritten des Klubs
- Beiträge gemäss Art. 32
- Subventionen und Zuwendungen

### **Art. 32 Beiträge**

Der Klub kann nachfolgende Beiträge nach freiem Ermessen festlegen und erheben:

- a) Jahresbeiträge von Aktivmitgliedern
- b) Beiträge von Gönnermitgliedern
- c) Beiträge von Freunden und Sympathisanten
- d) Beiträge von Sponsoren

Es besteht keine Mindestbeitragspflicht.

### **Art. 33 Beitragsbefreiung**

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Aktivmitglieder. Die Beiträge gemäss lit. a werden nur bei Bedarf und je nach finanzieller Lage des Klubs erhoben.

### **Art. 34 Ausgaben**

Die Ausgaben des Klubs setzen sich zusammen aus:

- a) dem Salär des Dirigenten
- b) der Miete für das Probelokal und das Archiv
- c) Gebühren, Porti, Kopien, Partituren und anderen Aufwendungen
- d) den Beiträgen an den EJV, den ZSJV und die Suisa
- e) sonstigen durch den Vorstand und Klub beschlossenen Ausgaben
- f) den Spesen und Entschädigungen des Vorstands (Gutschrift auf das Vorstandskonto gemäss Art. 26)

### **Art. 35 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 36 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet ausschliesslich das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Klubs ist ausgeschlossen.

### **Art. 37 Anspruchsverlust**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Klubmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Klubvermögen.

## **VI. Statuten**

### **Art. 38 Statutenänderung**

Die Statuten können nur an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn dies in der Traktandenliste der Einladung vermerkt ist.

Anträge einzelner Aktiv- oder Ehrenmitglieder zu einer Statutenänderung müssen spätestens Ende November des Vorjahres eingereicht werden, wenn sie an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden sollen.

Für die Änderung der Statuten sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 39 Gesamtrevision**

Eine Gesamtrevision der Statuten kann nur an der Generalversammlung vorgenommen werden, wenn dies in der Traktandenliste der Einladung vermerkt ist.

Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **VII. Klubauflösung**

### **Art. 40 Voraussetzungen**

Die Auflösung des Klubs kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die letzte Generalversammlung trifft im Falle einer Klubauflösung die notwendigen Entscheidungen, insbesondere über das Archiv und das Klubmaterial.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Gemeinde Emmen zur Verwaltung übergeben mit der Auflage, die noch vorhandenen Mittel zu einem gegebenen Zeitpunkt für einen neugegründeten Klub, mit gleichem Namen, Zweck und Ziel, einzusetzen.

Der Klub darf nicht aufgelöst werden, solange sich noch mindestens acht Aktivmitglieder für dessen Fortbestand erklären.



## VIII. Schlussbestimmungen

### **Art. 41 Verbandspflichten**

Der Klub ist seit 1923 Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV). Seit 1925 gehört er zudem dem Zentralschweizerischen Jodlerverband (ZSJV) an.

Den Verpflichtungen gegenüber diesen Verbänden hat der Klub nachzukommen.

Für Teilnahmen an Veranstaltungen des EJV und dessen Unterverbänden sind die diesbezüglichen Statuten und Reglemente massgebend.

### **Art. 42 Inkrafttreten der Statuten**

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Februar 2018 in Emmen genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen von 1923, 1928, 1934, 1960 und vom 15. Dezember 1984.

Der Präsident  
Eugen Huber



---

Der Vizepräsident  
Jakob Flühler



---

Der Aktuar  
Gody Küng



---

Der Kassier  
Christian Singer



---

Der Materialverwalter  
Vinzenz Blum



---